

Wichtiger Hinweis für alle Lehramtsstudierenden,
die ab dem Prüfungstermin Herbst 2024
die Erste Lehramtsprüfung in der Fächerverbindung unter
Nachweis eines um bis zu 30 Leistungspunkte verringerten
Gesamtstudienumfangs (§ 22 Abs. 5 LPO I) ablegen:

Sofern Lehramtsstudierende die Erste Lehramtsprüfung in der Fächerverbindung unter Nachweis eines um bis zu 30 Leistungspunkte verringerten Gesamtstudienumfangs (§ 22 Abs. 5 Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I)) ablegen, gilt im Vorgriff auf die nächste Änderung der LPO I ab dem Prüfungstermin Herbst 2024 Folgendes:

Der zum Zeitpunkt der Zulassung noch ausstehende Studienumfang ist innerhalb von sechs Wochen nach Beginn desjenigen Semesters, das unmittelbar auf den Beginn der schriftlichen und praktischen Prüfungen folgt, gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen.

Ist einem Prüfungsteilnehmer oder einer Prüfungsteilnehmerin aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, der Nachweis innerhalb der Frist nicht möglich oder nicht zuzumuten, so kann das Prüfungsamt auf Antrag eine Verlängerung um bis zu weitere neun Wochen genehmigen. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen und zu begründen.

Gesundheitliche Gründe sind grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamts nachzuweisen.

Das Prüfungsamt kann festlegen, dass gesundheitliche Gründe durch das Zeugnis eines bestimmten Arztes oder einer bestimmten Ärztin nachzuweisen sind.